

A3 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg

Antragsteller*in: Lisa Merkens
Beschlussdatum: 10.11.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 8 V-Anträge

Antragstext

1 § 1 Geltungsbereich

2 (1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die
3 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg

4 (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung und die
5 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

6 *Ursprünglicher Text:*

7 *Es gab davor keinen Paragraphen „Geltungsbereich“ – dieser ist also neu.*

8 §2 Einladung, Mitgliederunterlagen und Versammlungsort

9 (1) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Email
10 oder Post). Für die

11 Fristwahrung gilt das bestätigte Versanddatum (z.B. Absendedatum der Email oder
12 Poststempel).

13 (2) Der Versand der Mitgliederunterlagen erfolgt per Post oder per Mail.

14 (3) Versammlungsorte für Landesmitgliederversammlung sollen mobilitäts- und
15 sinnesbehinderten Mitglieder zugänglich und mit der erforderlichen
16 Infrastruktur ausgestattet sein.

17 (4) Auf vorherigen Antrag eines Mitgliedes muss der Landesvorstand eine
18 Kinderbetreuung anbieten. Wird die Kinderbetreuung trotz Anmeldung nicht
19 wahrgenommen, müssen die entstandenen Kosten von der Antragsteller*in erbracht
20 werden.

21 *Ursprünglicher Text:*

22 *Ohne die Klammern: „per Email oder Post“ und „Absendedatum der Email*

23 oder“)

24 §3 Tagungsleitung

25 (1) Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung zu Beginn ein
26 paritätisch besetztes Präsidium vor als Tagungsleitung vor. Dieses Präsidium
27 wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung
28 gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
29 erfolgen.

30 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesmitgliederversammlung in
31 Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand vor. Es legt das Verfahren bei
32 Abstimmungen und Wahlen fest, leitet die Sitzung, nimmt Änderungsanträge,
33 Rückholanträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen.
34 Ferner befindet es über Zulässigkeiten, erteilt und entzieht das Wort und
35 leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Protokollführung Helfer*innen
36 und für die Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmung eine
37 Zählkommission vorschlagen.

38 (4) Wer im Rahmen der Landesmitgliederversammlung auf ein Amt kandidiert, darf
39 nicht dem Präsidium angehören.

40 (5) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, sorgt für den ungestörten Ablauf
41 der Sitzung und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und
42 dauerhaft stören, aus der Sitzung ausschließen.

43 *Ursprünglicher Text:*

44 *Präsidium*

45 (1) *Der Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung ein paritätisch*
46 *besetztes Präsidium vor.*

47 (2) *Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesdelegiertenkonferenz in*
48 *Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand vor.*

49 (3) *Die endgültige Bestimmung des Präsidiums erfolgt nach der Eröffnung der*
50 *Landesmitgliederversammlung. Sie kann in offener Wahl erfolgen.*

51 §4 Tagesordnung

52 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstandes für die Tagesordnung
53 vor.

54 (2) Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Landesmitgliederversammlung über
55 die

56 Tagesordnung. Änderungsanträge zum Entwurf sind nach einer Für- und Gegenrede

57 abzustimmen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt. Die Tagesordnung
58 wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann im weiteren Verlauf der
59 Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

60 (3) Die Stimmabgabe für Wahlen von Funktionsträger*innen muss bis 15 Uhr
61 begonnen haben, wenn die Versammlung am selben Tag endet.

62 *Ursprünglicher Text:*

63 *Ohne folgenden Satz: „Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen*
64 *und kann im weiteren Verlauf der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit*
65 *geändert werden.“*

66 **§5 Protokoll**

67 (1) Das Präsidium bestellt mindestens eine*n Protokollführer*in.

68 (2) Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse und andere wichtige
69 Inhalte

70 aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums und der

71 Protokollführer*in zu unterzeichnen.

72 (3) Das fertiggestellte Protokoll ist nach der Landesmitgliederversammlung
73 mitgliederöffentlich zu machen.

74 *Ursprünglicher Text:*

75 *Ohne (3).*

76 **§6 Anträge**

77 (1) Die Antragsberechtigung richtet sich nach §5 Absatz 6 der Satzung.

78 (2) Der Antragsschluss wird vom Landesvorstand festgelegt und in der Einladung
79 zur Landesmitgliederversammlung mitgeteilt. Der Antragsschluss sollte nicht
80 früher als auf einen Tag vor der Landesmitgliederversammlung festgelegt werden.

81 (3) Damit allen Mitgliedern die Chance gegeben wird, sich mit den inhaltlichen
82 Anträgen der Landesmitgliederversammlung zu beschäftigen, sollten diese zu
83 einem geeigneten Zeitpunkt vor Beginn der LMV nochmals an alle Mitglieder
84 digital versendet werden.

85 (4) Änderungs- und Ergänzungsanträge oder Globalalternativen sind schriftlich
86 bis zum Beginn des Tagesordnungspunkts einzureichen, in dem der entsprechende
87 Antrag behandelt wird.

88 (5) Der am weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag
89 ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen.

90 (6) Verständigen sich die Antragsteller*innen auf die Übernahme oder die
91 modifizierte Übernahme von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen oder
92 Globalalternativen, so gelten diese als angenommen. Jedes Mitglied kann einen
93 Antrag auf Aufrechterhaltung des ursprünglichen Änderungs- oder
94 Ergänzungsantrag oder Globalalternative fordern. Wenn ein Antrag auf
95 Aufrechterhaltung gestellt wurde, muss der Änderungs- oder Ergänzungsantrag
96 oder die Globalalternative gegen den Ursprungstext abgestimmt werden.

97 (7) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht innerhalb der Frist
98 eingereicht wurden. Die Landesmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit
99 Dringlichkeitsanträge zulassen. Der Dringlichkeitsantrag wird nach
100 festgestellter Dringlichkeit behandelt wie andere Anträge. Satzungsänderungen
101 können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

102 (8) Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die die Behandlung
103 eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
104 Antragsteller*innen vorbereitet. Sie kann Empfehlungen zur Abstimmung geben.
105 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

106 (9) Zur Einbringung eines Antrags begründen die Antragsteller*innen ihren
107 Antrag in einem Redebeitrag. Danach werden die Änderungs- oder
108 Ergänzungsanträge oder Globalalternativen behandelt. Die Gegenrede erfolgt im
109 Anschluss und ist ebenso lang wie die Einbringung. Weitere Debattenbeiträge
110 sind bei Wahrung einer ausgeglichenen Zahl von Pro- und Contra-Beiträgen
111 möglich. Verständnisfragen werden vom Präsidium oder den Antragsteller*innen
112 neutral beantwortet.

113 *Ursprünglicher Text:*

114 *Anträge*

115 (1) *Die Antragsberechtigung richtet sich nach §5 Absatz 6 der Satzung.*

116 (2) *Der Antragsschluss wird vom Landesvorstand festgelegt und in der Einladung*
117 *zur Landesmitgliederversammlung mitgeteilt. Der Antragsschluss sollte nicht*
118 *früher als auf einen Tag vor der Landesmitgliederversammlung festgelegt werden.*

119 (3) *Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist*
120 *es möglich, Anträge alternativ abzustimmen.*

121 (4) *Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine*
122 *Für- und Gegenrede zugelassen.*

123 (5) *Die Landesmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit*
124 *Dringlichkeitsanträge zulassen.*

125 (6) Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die die Behandlung
126 eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
127 Antragsteller/innen vorbereitet. Sie kann Empfehlungen zur Abstimmung geben.
128 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

129 (7) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
130 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu
131 stellen. Dieser bedarf der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder, ist
132 sofort zu befassen und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln
133 der anwesenden Stimmberechtigten.

134 (8) Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden.

135 **§7 Redebeiträge**

136 (1) Jedes Mitglied hat Rederecht. Redebeiträge von anderen Personen können
137 durch das Präsidium zugelassen werden.

138 (2) Das Präsidium kann beschließen, dass Wortmeldungen schriftlich beim
139 Präsidium einzureichen sind. Ohne diesen Beschluss sind Wortmeldungen durch
140 Handzeichen anzumelden.

141 (3) Die Redezeit ist nicht beschränkt. Die Versammlung kann die Redezeit
142 jederzeit auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzen. Bei Wahlen und
143 Abstimmungen sollte die Begrenzung der Redezeit beim Einstieg in den
144 Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

145 (4) Persönliche Erklärungen können am Ende des jeweiligen
146 Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

147 (5) Redebeiträge werden nach Möglichkeit quotiert vergeben. Auf Antrag kann
148 eine harte Quotierung der Redebeiträge erfolgen; es darf also immer erst eine
149 FIT*-Person sprechen und dann ein Mann. Wenn FIT*-Personen keinen Redebeitrag
150 mehr einbringen möchten, wird die Redeliste geschlossen und es können keine
151 Redebeiträge mehr geleistet werden.

152 (6) Bei Redebeiträgen spezifischen Thema sollen nach Möglichkeit gleich viele
153 Pro und Contra Beiträge zugelassen werden.

154 *Ursprünglicher Text:*

155 *Redebeiträge*

156 (1) *Jedes Mitglied hat Rederecht. Andere Redebeiträge kann das Präsidium*
157 *zulassen.*

158 (2) *Das Präsidium kann beschließen, dass Wortmeldungen schriftlich beim*
159 *Präsidium einzureichen sind. Ohne diesen Beschluss sind Wortmeldungen durch*
160 *Handzeichen anzumelden.*

161 (3) Die Redezeit ist nicht beschränkt. Die Versammlung kann die Redezeit
162 jederzeit auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzen.

163 (4) Persönliche Erklärungen können am Ende des jeweiligen
164 Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

165 (5) Redebeiträge werden nach Möglichkeit quotiert vergeben.

166 §8 Abstimmungen und Wahlen

167 (1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit
168 fest. Jede Abstimmung ist gültig, sofern nicht auf Antrag vorher oder
169 gleichzeitig die Beschlussunfähigkeit durch das Präsidium festgestellt worden
170 ist.

171 (2) Soweit durch Gesetz oder die Landessatzung nichts anderes vorgeschrieben
172 ist, wird durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim
173 durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der Versammlung verlangt wird. Das
174 Ergebnis wird vom Präsidium festgestellt.

175 (3) Soweit durch Gesetz, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts
176 anderes vorgeschrieben ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache
177 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag
178 abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

179 (4) Personalwahlen finden immer geheim statt. Bei der Wahl des Präsidiums und
180 der Zählkommission wird davon abgesehen.

181 (5) Die Wahl von offenen und geschlossenen (etwa den FIT*-Plätzen) Plätzen ist
182 in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

183 (6) Stimmzettel aus denen der Wähler*inwille nicht eindeutig hervorgeht oder
184 aus denen sich Rückschlüsse auf die Identität der Wähler*in ziehen lassen,
185 sind ungültig.

186 (7) Die Auszählung darf von jedem Mitglied beobachtet werden.

187 *Ursprünglicher Text:*

188 *Abstimmungen*

189 (1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit
190 fest. Jede Abstimmung ist gültig, sofern nicht auf Antrag vorher oder
191 gleichzeitig die Beschlussunfähigkeit durch das Präsidium festgestellt worden
192 ist.

193 (2) Soweit durch Gesetz oder die Landessatzung nichts anderes vorgeschrieben
194 ist, wird durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim

195 durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der Versammlung verlangt wird. Das
196 Ergebnis wird vom Präsidium festgestellt.

197 (3) Soweit durch Gesetz, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts
198 anderes vorgeschrieben ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache
199 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag
200 abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

201 §9 Rückholanträge

202 Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
203 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen.
204 Dieser bedarf der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder und ist
205 sofort zu befassen. Rückholanträge werden mit der nächst höheren Mehrheit
206 der anwesenden Mitglieder aufgehoben (auf absolute Mehrheit folgt eine 2/3
207 Mehrheit, auf eine 2/3-Mehrheit folgt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit)

208 *Ursprünglicher Text:*

209 *Kein Paragraph „Rückholanträge“.*

210 §10 Geschäftsordnungsanträge

211 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
212 stellen. Es zeigt dies durch das Heben beider Hände an.

213 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

214 Antrag auf Rückholung eines Beschlusses

215 Antrag auf Pro- oder Contra- oder offene Redebeiträge,

216 Antrag auf Schließung der Redeliste,

217 Antrag auf sofortige Beendigung der Debatte,

218 Antrag auf Vertagung

219 Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags

220 Antrag auf Prüfung der Verständlichkeit eines Antrags,

221 Antrag auf Änderung der Redezeiten,

222 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

- 223 Antrag auf frühere Behandlung von Anträgen
- 224 Antrag auf geheime Abstimmung (ohne Abstimmung),
- 225 Antrag auf ein FIT*-Forum (einfache Mehrheit der FIT*-Personen),
- 226 Antrag auf Aufrechterhaltung eines Antrags (5 Mitglieder)
- 227 Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (ohne Abstimmung)
- 228 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- 229 Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- 230 Antrag auf Änderung eines Beschlusses der Tagungsleitung.
- 231 (3) Die*der Antragsteller*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
232 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
233 Danach wird über den Antrag, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher
234 Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der
235 Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- 236 *Ursprünglicher Text:*
- 237 *Kein Text „Geschäftsordnungsanträge“*
- 238 **§11 Schlussbestimmungen**
- 239 In Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium. Die Landesmitgliederversammlung
240 kann alle Entscheidungen des Präsidiums durch einfache Mehrheit aufheben.

Begründung

Im Rahmen des Strukturprozesses haben die Arbeitsgruppe Struktur und der Landesvorstand die Geschäftsordnung unserer Landesmitgliederversammlungen überarbeitet. Die hier vorgeschlagenen Änderungen dienen vor allem dazu, die Arbeit des Präsidiums zu erleichtern, indem Regelungen deutlicher erklärt werden.